

# Stadt Burg - Beschlussvorlage

**öffentlich**

Fachbereich/Geschäftszeichen  <b>Fachbereich 3</b>	Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b>106/2023</b>
--	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Umweltausschuss	24.08.2023			
Bau- und Ordnungsausschuss	29.08.2023			
Hauptausschuss	07.09.2023			
Stadtrat	14.09.2023			

**Betreff:**

**Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung)  
hier: Satzungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag**

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023) geändert worden ist und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Burg die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und den Textlichen Festsetzungen (Planteil B) mit Stand Juni 2023 (Siehe Anlage 1 zu diesem Beschluss) als Satzung.
2. Die Begründung der Satzung mit Stand Juni 2023 (siehe Anlage 2) wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg in Kraft.

**Problembeschreibung/Begründung**

Mit dem Beschluss über die Aufstellung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) vom 08. Dezember 2021 wurde das Aufstellungsverfahren eröffnet.

Die Ziele der Satzung bestehen

- in der rechtlichen Sicherung der Bebaubarkeit der innerhalb des Ergänzungsbe-  
reiches gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile für Wohngebäude einschl. der  
zugehörigen Nebenanlagen,
- in der Regelung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, die sich hinsichtlich der  
oberen Grenzwerte an der vorhandenen Bebauung, die den anliegenden im  
Zusammenhang bebauten Ortsteil prägt, orientieren und
- in der Regelung, dass die mit der zu realisierenden Bebauung verbundenen Eingriffe  
in Natur und Landschaft innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung  
ausgeglichen werden.

Mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates am 23.06.2022 wurde das  
Verfahren fortgeführt. Der Entwurf wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben der Stadt  
Burg vom 27. Juli 2022 den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe  
einer Stellungnahme übergeben sowie zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit zu  
jedermanns Einsichtnahme vom 25. Juli 2022 bis zum 22. August 2022 nach ortsüblicher  
Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde mit  
Beschluss Nr. 147/2022 am 8.12.2022 durch den Stadtrat entschieden. Der Entwurf wurde  
an den Beschluss angepasst.

Aufgrund der Änderungen musste die Satzung erneut einer Beteiligung der Öffentlichkeit und  
einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugeführt werden.  
Die Unterlagen der Satzung „Überfunder“ mit Planzeichnung und Begründung (Stand: April  
2022) lagen vom 2. Januar 2023 bis einschließlich 3. Februar 2023 in der Stadtverwaltung  
Burg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend dazu waren die Unterlagen im  
Internet unter [www.stadt-burg.de](http://www.stadt-burg.de) (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen)  
eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben  
vom 20. Dezember 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Über die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurde in Beschluss 101/2023 am  
14.09.2023 im Stadtrat entschieden. Die Satzung und die Begründung wurden an den  
Beschluss angepasst. Rechtserhebliche Änderung an der Satzung oder Begründung  
ergaben sich nicht.

### Erläuterungen zum Inhalt der Beschlussfassung

Das Aufstellungsverfahren der Satzung wird mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.

### Weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird die Satzung ausfertigen. Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs.  
3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)  
bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg tritt die Satzung in  
Kraft.

Entwurfsverfasser: Hildebrand, Nicole

Finanzielle Auswirkungen?

ja  x  nein

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:	3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land: EUR		EUR
			Sonstige: EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr:	EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr:	EUR	

### Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

Genehmigung

Anzeige

nicht erforderlich

Burg, 07.08.2023

Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Satzung

Anlage 2 Begründung